



# M e r k b l a t t für die «Aarauer Warenmärkte»

## 1. Marktreglement<sup>1</sup>

### 1.1 § 9

<sup>1</sup> Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis um 09:00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitraum kann darüber verfügt werden.

<sup>2</sup> Für bestellte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze können die ordentlichen Stand- und Platzgebühren in Rechnung gestellt werden.

### 1.2 § 10

<sup>1</sup> Der Verkauf von Salz, Schiesspulver, Sprengstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln, Giften, alkoholischen Getränke sowie von Artikeln und Veröffentlichungen mit unzüchtiger, brutaler oder rassistischer Wirkung ist untersagt.

<sup>2</sup> Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften<sup>2, 3, 4</sup> von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmitteln verbindlich, siehe auch den Anhang.

### 1.3 § 12

Jede Markthändlerin und jeder Markthändler hat am Verkaufsstand an **gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen und Adresse anzubringen.**

### 1.4 § 13

<sup>1</sup> Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf **geeichten Waagen** abgewogen werden.

<sup>2</sup> Verpackte Waren sind mit **Inhalts-<sup>5</sup>, Gewichts-<sup>6</sup> und Preisangaben<sup>7</sup>** zu deklarieren, ebenso sind alle offenen Waren mit Preisanschriften zu versehen.

## 2. Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Anhang 1, Ziffer 1 Bst. c (Verkaufsverbot)

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns.

<sup>1</sup> Marktreglement vom 20. November 1995; SRS 9.5-1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0

<sup>3</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005; SR 817.02

<sup>4</sup> Hygieneverordnung des EDI (HyV) vom 23. November 2005; SR 817.024.1

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23. November 2005; SR 817.022.21

<sup>6</sup> Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011; SR 941.20

<sup>7</sup> Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978; SR 942.211



### 3. Anmeldefrist / Bestätigung

Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage. Die schriftliche Rückmeldung über Teilnahme oder Nichtteilnahme erfolgt ca. drei Wochen vor dem Markttag.

## 4. Weitere Bestimmungen

### 4.1 Abmeldungen

Abmeldungen für reservierte Standplätze sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bei obgenannter Adresse (Briefkopf) vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Abmeldung auch bis am Morgen des Markttagess telefonisch (062 836 06 10) erfolgen. **Schriftlich zugesagte Plätze und Stände sind bei Nichterscheinen am Markttag, auch bei einer fristgerechten Abmeldung (siehe § 9 Marktreglement) immer Gebührenpflichtig. Die offenen Stand- oder Platzgebühren werden mittels Rechnung nachgefordert, bzw. bei Jahresplätzen nicht zurückerstattet.**

### 4.2 Marktauffuhr / Parkordnung

Die Marktauffuhr hat zwischen 06:00 Uhr und 08:30 Uhr zu erfolgen. Den Weisungen der Marktpolizei ist Folge zu leisten. Für das Aus- und Einladen der Waren kann das Fahrzeug für kurze Zeit unmittelbar neben, bzw. hinter dem Marktstand abgestellt werden. Nach dem Ausladen ist das Fahrzeug ohne Verzug umzuparkieren (siehe spezielle Parkbewilligung). Die Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr muss jederzeit gewährleistet sein. Auf die Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen.

Marktfahrer dürfen Ihre Fahrzeuge mit der «Parkbewilligung» die Sie gratis mit der Jahres- oder Tagesbewilligung erhalten, unentgeltlich auf den zugewiesenen Parkplätzen abstellen. Sie ist jeweils für das aktuelle Jahr gültig und darf nur am Markttag verwendet werden. Die Auflagen auf der «Parkbewilligung» sind zu beachten. Nichtbeachten der Auflagen oder Widerhandlungen gegen das SVG<sup>8</sup> werden gemäss der Bussenliste in der Ordnungsbussenverordnung<sup>9</sup> geahndet.

Für die Parkbewilligung, die Sie am Markttag vor Ort beziehen (falls die per Post zugestellte Parkkarte zu Hause vergessen oder verlegt wurde), wird eine **Umtriebsentschädigung von Fr. 5.00** erhoben.

### 4.3 Marktstände

Die zugewiesenen Plätze oder Stände dürfen ohne Bewilligung des anwesenden Marktpolizisten weder vertauscht noch in Untermiete weitergegeben werden. **Das Aufstellen von Waren vor den Ständen ist verboten.**

### 4.4 Marktende

Der Markt dauert bis 18:30 Uhr. Vor 18:00 Uhr darf nicht zusammengeräumt oder das Marktgelände befahren werden.

<sup>8</sup> Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958; SR 741.01

<sup>9</sup> Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996; SR 741.031



## 5. Strombezug

Es ist möglich an allen Warenmärkten Strom für die Beleuchtung (Sparlampen) zu beziehen. Es dürfen nur einwandfreie Stecker und Kabel zum Einsatz gelangen, defekte werden durch die Marktpolizei eingezogen. Mikrowellen- und andere Elektrogeräte dürfen nicht am öffentlichen Stromnetz (230 Volt) angeschlossen werden. Für derartige Geräte müssen Sie einen J 75-Stecker mit den entsprechenden Kupplungsstücken mitbringen. Für diesen Strombezug wird Fr. 5.00 eingefordert. [http://www.aarau.ch/documents/2017-Teilnahme\\_am\\_Warenmarkt.pdf](http://www.aarau.ch/documents/2017-Teilnahme_am_Warenmarkt.pdf)  
[http://www.aarau.ch/documents/2017-Teilnahme\\_am\\_Warenmarkt.pdf](http://www.aarau.ch/documents/2017-Teilnahme_am_Warenmarkt.pdf)  
[http://www.aarau.ch/documents/2017-Teilnahme\\_am\\_Warenmarkt.pdf](http://www.aarau.ch/documents/2017-Teilnahme_am_Warenmarkt.pdf)

## 6. Heizkörper

Bei der Verwendung von Gasflaschen sind die Verbindungsstücke fachmännisch anzuschliessen. Eine Löschdecke oder ein spezieller Feuerlöscher von mindestens 2.5 kg Inhalt muss beim Stand deponiert werden. Heizkörper dürfen nicht am öffentlichen Stromnetz angeschlossen werden.

## 7. Lebensmittel / Getränke

**Alle Lebensmittel müssen zweckmässig vor Verunreinigungen (Spuckschutz) geschützt werden. Leichtverderbliche Lebensmittel müssen gekühlt, max. 4° Celsius, gelagert werden. Weitere diesbezügliche Bestimmungen sind den entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen zu entnehmen.**

**Am Warenmarkt dürfen weder alkoholische Getränke noch Spirituosen zum Kauf angeboten werden.** Während des November- und Dezembermarktes ist es erlaubt, Glühwein anzubieten. Neben dem Glühwein muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

## 8. Gasbetriebene Geräte

Werden Flüssiggas-Geräte eingesetzt, müssen diese im Voraus von einem akkreditierten Kontrolleur kontrolliert worden sein. Das Gerät muss mit der entsprechenden «Prüf-Vignette» (siehe Muster 1) versehen sein und die «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» (siehe Muster 2) vor Ort vorweisen können.

Das Formular «Checkliste Veranstaltungen» (siehe Muster 3) muss zwischen dem Einrichten und der Inbetriebnahme des/der Gasgeräts/Gasgeräte ausgefüllt und auf Verlangen den Kontrollorganen vorgewiesen werden können.

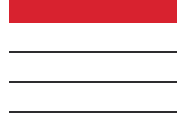
Fehlt eines der vorerwähnten Dokumente für den Betrieb von Flüssiggas-Geräten, können die Kontrollorgane die Verwendung untersagen.

Im Bereich von Koch- und Grillgeräten ist ein Handfeuerlöschgerät oder eine Löschdecke (bei Öl) bereit zu stellen. Der Bodenbereich unter den Geräten ist grosszügig abzudecken. Die Abdeckung muss dem Rande entlang auf den Boden geklebt werden (Stolpergefahr).



Freundliche Grüsse  
STADTPOLIZEI AARAU  
Der Marktchef

Fw H. Umbricht



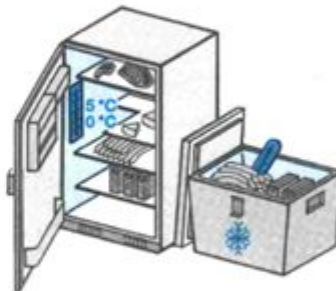
# MERKBLATT

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Nachbestellungen bei:  
 Südostschweiz-Presses  
 und Print-AG  
 Via Stampa 25A  
 7180 Disentis/Mustér GR  
 081-929-53-53

## Die 9 Hauptregeln

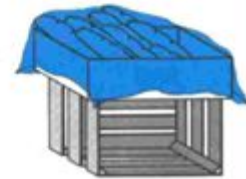
**2** Kühlung der leichtverderblichen Lebensmittel:  
 – max 5°C  
 – Kontrollthermometer



**1** Anlieferung der Lebensmittel  
 – sauber verpackt  
 – leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt



**3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



**4** Handwascheinrichtung mit  
 – Trinkwasser  
 – Reinigungsmittel  
 – Einweghandtüchern



**5** Gedeckter Verkaufsstand mit  
 – Spelschutz  
 – glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

**8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit  
 – eitrigen Wunden  
 – Durchfall  
 – Grippe/Fieber

**6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet, raucht nicht



**7** Abfälle  
 – vorschriftsgemäss beseitigen



**9** Selbstkontrolle  
 – Schriftliche Unterlagen müssen vorhanden sein



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektorinnen und -Inspektoren  
 Nachdruck 2012



## Muster 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	<b>Arbeitskreis LPG</b> Kommission Flüssiggas									nächste Kontrolle	
	<b>Cercle de travail GPL</b> Commission Gaz de pétrole liquéfiés									prochain contrôle	
	<b>Circolo di lavoro GPL</b> Commissione Gas di petrolio liquefatto									prossimo controllo	
2019	2020	2021	2022	2023	2024						

## Muster 2

**Arbeitskreis LPG**  
Kommission Flüssiggas

---

**Kontrollbescheinigung Veranstaltungen**

**Eigentümer**

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

*Eine Kontrollbescheinigung und Vignette pro Gasgerät! Auch die Gasversorgung ist pro Gasgerät zu kontrollieren!*

	mangelhaft	Mangel beheben	in Ordnung	
<b>Gasversorgung</b>				
<input type="checkbox"/> Flasche(n), inkl. Reserve à _____ kg/□ lt. aus <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Alu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gastenklflaschen Inhalt _____ kg/□ lt. S/N _____ Baujahr _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gastank Inhalt _____ kg/□ lt. S/N _____ Baujahr _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gassteckdose <input type="checkbox"/> Gasdruck gekennzeichnet mbar _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufstellung der Gasflaschen (Entlüftung, Halterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> SN 219505 <input type="checkbox"/> andere geprüfte Kombination	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Druckregler mbar _____ Baujahr _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staudruck mbar _____ Füllsdruck mbar _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rohrleitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schläuche (Zustand) Ablaufdatum _____ □ > 1,5 m mit Schlauchbruchsicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Absperrarmaturen (Dichtheit, Beschriftung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umschaltarmaturen S/N _____ Baujahr _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dichtheitskontrolle bei <input type="checkbox"/> 150 mbar <input type="checkbox"/> _____ mbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gasgerät</b> <input type="checkbox"/> fest installiert <input type="checkbox"/> mobil				
<input type="checkbox"/> Kocher <input type="checkbox"/> Backofen <input type="checkbox"/> Kühlschrank <input type="checkbox"/> Heizung				
<input type="checkbox"/> Warmwasserapparat <input type="checkbox"/> Ringbrenner <input type="checkbox"/> Gerätebrenner <input type="checkbox"/> Generator				
<input type="checkbox"/> Kombigeräte <input type="checkbox"/> _____				
Serien- / Fabrikations-Nr. _____ Baujahr _____				
Flammenbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flammenüberwachung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abgasführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen: _____				
_____				
_____				
Kontrollleur _____ Nr. _____				
<b>Die Anlage ist mangelhaft und muss repariert werden <sup>1)</sup></b>	<b>Der Mangel wurde behoben bzw. repariert <sup>2)</sup></b>	<b>Die Anlage ist in Ordnung</b>		
Stempel, Datum und Unterschrift _____	Stempel, Datum und Unterschrift _____	Stempel, Datum und Unterschrift _____		

1) Eine weitere Betriebsstätte vor ausgetriebener Instandhaltung ist nicht erlaubt und erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Betreibers.  
 2) Die Reparatur ist durch fachkundiges Personal nach Angaben des Herstellers durchzuführen.  
 © 2019 Arbeitskreis LPG





## Muster 3



<b>Checkliste Veranstaltungen</b>	Ja	Nein *
<b>1. Allgemeines</b>		
Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein? (Keine deutsche Druckregler an schweizerischen Gasflaschen & keine schweizerischen Druckregler an deutschen Gasflaschen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle Gasgeräte mit einer Vignette gekennzeichnet und sind die entsprechenden Kontrollbescheinigung Veranstaltungen* vor Ort vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Instruktion der Mitarbeiter</b>		
Sind alle Bediener vor der Inbetriebnahme über den Umgang mit den Gasgeräten instruiert worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird nach jedem Flaschenwechsel die Dichtheit überprüft? (z.B. mittels Lecksuchspray)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Aufstellung der Gasflaschen</b>		
Sind Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Gasflaschen (für den Betrieb wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 1 m zu Vertiefungen wie Keller, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2 m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Schläuche</b>		
Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Schläuche (z.B. orange oder schwarz) verwendet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungs-bedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (z.B. Risse, starke Verfärbungen, Klebeband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Ablaufdatum (oder Herstellungsdatum + Garantiedauer) der Schläuche eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Standbetreiber .....		
Anlass / Ort .....		
Standnummer .....		
Datum ..... Unterschrift .....		

\* Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Gasgeräte nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!